

RS OGH 1997/4/10 2Ob55/97w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1997

Norm

ABGB §140 Ca

ABGB §1327 C2

Rechtssatz

Solange das Kind auf die elterliche Unterkunftsgewährung oder Betreuung angewiesen bleibt, ist es noch nicht selbsterhaltungsfähig, insbesondere dann nicht, wenn es krankheitsbedingt besonders intensiver Pflege bedarf, die es selbst zu finanzieren nicht imstande ist. Selbsterhaltungsfähig ist daher ein Kind nur dann, wenn es - auf sich allein gestellt - mit seinen Einkünften auch den fiktiven Geldaufwand zur Erlangung notwendiger Pflegeleistungen decken könnte. Insoweit das eigene Einkommen (hier: RichterIn) dafür nicht ausreicht, ist davon auszugehen, daß ihr der durch einen Unfall getötete Vater "nach dem Gesetze" im Sinne des § 1327 ABGB Unterhalt leistete.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 55/97w

Entscheidungstext OGH 10.04.1997 2 Ob 55/97w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107597

Dokumentnummer

JJR_19970410_OGH0002_0020OB00055_97W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at